

GESETZBLATT

261

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 16. April 1955	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 55	Preisordnung Nr. 411. — Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Herstellung direkter Lieferbeziehungen durch die Außenstellen der Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie — ..	261
12. 4. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Volkseigene Industrie — ..	261

Preisordnung Nr. 411.

— Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Herstellung direkter Lieferbeziehungen durch die Außenstellen der Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie —

Vom 31. März 1955

Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird nachstehende Preisordnung erlassen:

Die Außenstellen der Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie sind berechtigt, für ihre Tätigkeit bei der Herstellung direkter Lieferbeziehungen zwischen

- Produktionsbetrieben untereinander,
- Produktionsbetrieben und Handelsorganen außer Großhandelskontor für Möbel, Großhandelskontor für Kulturwaren und DHZ Schnittholz

aller Eigentumsformen eine Gebühr in Höhe von 0,5 %> des Waren-Nettowertes zu erheben.

§ 2

(1) Der Lieferer hat den Gebührenbetrag zu erheben dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen und gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Die Gebühr ist vom Empfänger der Ware zu entrichten und darf nicht weiterberechnet (abgewälzt) werden. Sie wird gleichzeitig mit dem Rechnungsbetrag der Lieferung fällig und ist ohne jeden Abzug an den Lieferer zu zahlen.

(3) Der Gebührenbetrag ist vom Lieferer der Ware einzuziehen und an das Ministerium für Leichtindustrie — Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren — Abteilung Ausgleichskasse Dresden — abzuführen.

§ 3

(1) Die Gebühren sind ab 1. April 1955 zu erheben. Für direkte Lieferbeziehungen, die vor dem 1. April 1955 durch die Außenstellen der Absatzabteilung hergestellt wurden, hat die Erhebung der Gebühren für alle Waren zu erfolgen, die ab 1. April 1955 ausgeliefert werden.

(2) Die Erhebung der Gebühren für die Zeit vom 1. April 1955 bis zur Verkündung dieser Preisordnung hat nachträglich durch den Lieferer auf besonderer Rechnung zu erfolgen.

§ 4

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n

Minister * §

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

— Volkseigene Industrie —

Vom 12. April 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben der Industrie einschließlich der Bauindustrie.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Januar—Februar—März 1955